

# Merkblatt

## **Betriebliche Einstiegsqualifikation (EQ) nach § 235b SGB III**

Das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB III – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen – ist mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 15.10.2007 rückwirkend zum 1.10.2007 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde u.a. die Förderung der betrieblichen Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeberleistung ins SGB III (§ 235b) übernommen. EQ steht damit über § 16 Abs.1 SGB II auch als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Eingliederungsinstrument zur Verfügung.

Hieraus ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Der Betrieb meldet den Praktikumsplatz an die zuständige Handwerkskammer.
- Der Betrieb wählt einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine analog zu einer Ausbildungsordnung aus, entsprechend der Übersicht auf den Internetseiten [www.zwh.de](http://www.zwh.de) oder [www.zdh.de](http://www.zdh.de)
- Die Agentur für Arbeit schlägt, auf der Grundlage einer Eignungsanalyse, dem Betrieb einen Jugendlichen vor.
- Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei Minderjährigen mit den Sorgeberechtigten) einen Einstiegsqualifizierungsvertrag. Dabei berücksichtigt er folgende Hinweise:
  1. Probezeit max. einen Monat
  2. Tägliche Qualifizierungszeit beträgt 8 Stunden
  3. Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Auf vorherigen Antrag wird dem Arbeitgeber die gezahlte Vergütung bis maximal 212,00 Euro erstattet. Zum Sozialversicherungsbeitrag bekommt der Arbeitgeber einen pauschalierten Zuschuss. Den notwendigen Beitrag zur Unfallversicherung trägt der Betrieb
  4. Es handelt sich um einen Vertrag gemäß § 26 BBIG
  5. Als Anlage werden die ausgewählten Qualifizierungsbausteine beigelegt
- Der Betrieb reicht den Vertrag in vierfacher Ausfertigung bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer ein, die ihn mit Sichtvermerk zurück sendet.
- Vor Beginn der Qualifizierung beantragt der Betrieb bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, einen Zuschuss zum Unterhalt des Jugendlichen und den Sozialversicherungspauschalbetrag.
- Der Betrieb stellt für jeden Qualifizierungsbaustein der erfolgreich absolviert worden ist ein Zeugnis aus und sendet eine Kopie an die Handwerkskammer.
- Die Handwerkskammer stellt ein Zertifikat aus.

### **Was muss der Betrieb beachten?**

1. Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
2. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
3. Er ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.
5. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat o-

der wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn versicherungspflichtig beschäftigt war.

6. Eine Förderung der Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
7. Eine Einstiegsqualifizierung, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
8. Der Jugendliche darf zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzahlen.
10. Leistungen nach dem Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
11. Die Förderung eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.
12. Bei anschließender Ausbildung kann die Ausbildungszeit verkürzt werden (§ 8 Abs 1 BBiG, § 27b Abs 1 HwO)